

Datum 10. Februar 1984  
Durchwahl 16 - 3424  
Az II A - Ak 401 - Se/Da

Der Präsident  
der Technischen Hochschule  
Darmstadt



An den  
ASTa der THD

i m H a u s e

Betr.: Prüfungsgebühren für die Zwischenprüfung  
der Studiengänge Lehramt an Gymnasien

Bezug: 1. Ihr Schreiben vom 15.12.1983  
2. Mein Schreiben vom 17.1.1984

Sehr geehrte Damen und Herren,

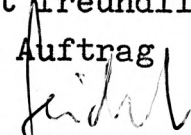
mit Schreiben vom 17.1.1984 habe ich Sie informiert, daß es keine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Prüfungsgebühren für die Zwischenprüfungen der Studiengänge Lehramt an Gymnasien gibt. Diese Auskunft gilt nicht für die Lehramtsfächer Biologie und Chemie. Für diese beiden Fächer liegt vielmehr eine mit Erlaß vom 20.3.1970 - H II 3 - 424/704 - 4 genehmigte und im Amtsblatt 1970 Seite 813 veröffentlichte Prüfungsordnung vor, die ich in Fotokopie beifüge. In den Ausführungsbestimmungen zu § 16 DPO wird für die Zwischenprüfung eine Prüfungsgebühr von DM 40,-- und bei der Wiederholung für jedes Fach DM 10,-- festgesetzt. Für die übrigen Lehramtsfächer können dagegen derzeit Prüfungsgebühren für Zwischenprüfungen nicht erhoben werden.

Es wird z.Zt. geprüft, ob für die Zwischenprüfung in den Lehramtsfächern Mathematik und Physik eine Rechtsgrundlage gegeben ist.

Ich bitte die unvollständige und deshalb fehlerhafte Information in meinem Schreiben vom 17.1.1984 zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Seidel, Reg. ORat)